

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/02_2022

Lausanne, 28. Januar 2022

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 5. Januar 2022 ([4A 330/2021](#))

Keine Versicherungsdeckung für Ertragsausfall wegen Corona-Pandemie: Ausschlussklausel ist klar

Ein Gastrounternehmen aus dem Kanton Aargau hat gegenüber seiner Versicherung keinen Anspruch auf Deckung von Ertragsausfall wegen der Corona-Pandemie. Die entsprechende Klausel zum Deckungsausschluss in den allgemeinen Versicherungsbedingungen zur abgeschlossenen "Geschäftsversicherung KMU" ist ausreichend klar.

Das Gastrounternehmen hatte eine "Geschäftsversicherung KMU" abgeschlossen. Darin ist eine Versicherung für bewegliche Sachen enthalten. Diese umfasst laut Police auch Ertragsausfall infolge Epidemie. In den Zusatzbedingungen zur Geschäftsversicherung werden in der Rubrik "versichert sind" unter anderem die grundsätzlich gedeckten Schäden bei einer Epidemie aufgeführt. In der Rubrik "nicht versichert sind" werden die in diesem Bereich von der Deckung ausgeschlossenen Risiken umschrieben. Ausgenommen werden unter anderem Schäden infolge Krankheitserregern, für welche national oder international die Pandemiestufen 5 oder 6 der Weltgesundheitsorganisation (WHO) gelten.

Das Gastrounternehmen erlitt nach der vom Bundesrat per 17. März 2020 angeordneten Schliessung von Restaurations- und Barbetrieben einen Ertragsausfall. Das Handelsgericht des Kantons Aargau hiess im vergangenen Mai die Teilklage des Unternehmens gut und verpflichtete die Versicherungsgesellschaft zur Zahlung von 40'000 Franken. Es

kam im Wesentlichen zum Schluss, dass die Voraussetzungen der Ausschlussklausel nicht erfüllt seien, weshalb der Deckungsausschluss nicht greife.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der Versicherungsgesellschaft gut und weist die Klage ab. Es erachtet die Ausschlussklausel als weder ungewöhnlich noch unklar, sondern vielmehr einem eindeutigen Auslegungsergebnis zugänglich: Danach musste dem Gastrounternehmen klar sein, dass von der grundsätzlichen Deckung der Schäden bei Epidemien die gravierendsten Risiken ausgenommen waren, wie sie in der Ausschlussklausel durch die angeführten WHO-Pandemiestufen 5 und 6 umschrieben sind. Nicht ausschlaggebend ist, dass das angeführte WHO-Stufensystem bereits bei Abschluss der Versicherung nicht mehr der letzten Version entsprach. Der Versicherte musste den mit der Klausel angestrebten Zweck erkennen, nämlich aus dem grundsätzlich versicherten Risiko "Epidemie" deren weitreichendste Ausprägungen entsprechend den angeführten WHO_Pandemiestufen 5 und 6 auszunehmen. Die Streitparteien sind sodann übereinstimmend der Meinung, dass die COVID-19-Pandemie den Pandemiestufen 5 und 6 des früheren WHO-Stufensystems entspricht. Damit besteht entgegen der Ansicht des Handelsgerichts keine Versicherungsdeckung.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter, Caroline Brunner, Stellvertretende Medienbeauftragte
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 28. Januar 2022 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [4A_330/2021](#) eingeben.